

Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. September 2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Bezeichnung / Name / Ortsteile

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Seebad“ und den Namen „Insel Hiddensee“. Sie besteht aus den Ortsteilen Grieben, Kloster, Vitte und Neuendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Wappen zeigt:
„Gespalten; rechts in Blau ein nach links gewendetes goldenes Seepferdchen; links in Gold eine blaue Hausmarke, bestehend aus Sparrenkopfschaft, Mittelkreuzsprosse und erhöhter Mittelkreuzsprosse sowie einer vorderen Fußabstrebe.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuches von Gelb und Blau gestreift. Auf der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge des gelben und blauen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Seebad Insel Hiddensee“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Mitarbeiter des Amtes mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Der Bürgermeister kann die Genehmigungsbefugnis einem Mitarbeiter des Amtes übertragen.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner haben die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als insgesamt 30 Minuten dauern. Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze und allgemeinverständliche Beantwortung ermöglichen; sofern der Fragestellung eine Erläuterung zum allgemeinen Verständnis der Frage vorangestellt wird, ist hierbei der entsprechende Sachverhalt in einem Satz darzulegen. Die Fragen der Einwohner müssen sich auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, sollten keine Wertung enthalten und dürfen die privaten Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzen.
- (4) Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so erhält der anfragende Einwohner innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Antwort. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Anhörung Sachverständiger sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, wird in der Tagesordnung festgelegt und im Einzelfall durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Eingaben

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden. Diese Eingaben von Einwohnern müssen in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (2) Eingaben der Einwohner sind an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Über Eingaben entscheidet die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister, je nach Zuständigkeit.
- (4) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachberatung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weitern Sinne eingelegt werden kann.
- (5) Über die Eingaben von Einwohnern ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden bzw. in der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) Es werden durch die Gemeindevertretung nachfolgende beratende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V mit festgelegter Mitgliederstärke gebildet. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

Name des Ausschusses	Anzahl der Mitglieder
Finanz-, Sozial- und Wirtschaftsausschuss	7
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	7
Betriebsausschuss	7
Rechnungsprüfungsausschuss	3

Die Ausschüsse, außer dem Rechnungsprüfungsausschuss, setzen sich aus fünf Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.

- (2) Die Ausschüsse übernehmen nachfolgende Aufgabengebiete:

Name	Aufgabengebiet
Finanz-, Sozial- und Wirtschaftsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Ausgaben, Betreuung der Schul- und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Verkehrsangelegenheiten
Betriebsausschuss	Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb“ entsprechend der Betriebssatzung, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Fremdenverkehr, Tourismusangelegenheiten
Rechnungsprüfungsausschuss	Kontrolle der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnung

- (3) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf weitere, sowohl ständige als auch zeitweilige beratende Ausschüsse bilden sowie bestehende aufheben oder zusammenführen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Festlegungen in der Hauptsatzung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 1.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500,- Euro je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.500,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 15.000,- Euro
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- Euro bzw. 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.
- (4) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

§ 8

Entschädigungen

- (1) funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen
 - a) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Fraktionsvorsitzenden 50,- €/Monat
 - b) Die Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt am Ende des Monats. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.
 - c) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 500,- €.
 - d) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Buchstabe c pro Tag der Vertretung gewährt.

(2) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- a) für die Mitglieder der Gemeindevertretung bei der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, sofern sie in diesen Mitglied sind. 5,- €/Sitzung
- b) für die Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter für jede geleitete Sitzung 10,- €/Sitzung
- c) für die sachkundigen Einwohner 5,- €/Sitzung

Gemäß § 3 Abs. 3 EntschVO M-V erhalten die in Abs. 1 Buchstaben a, c und d genannten Funktionsinhaber kein Sitzungsgeld neben der Aufwandsentschädigung.

Werden an einem Tag mehrere Sitzungen durchgeführt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird eine Sitzung nicht an einem Tag beendet, darf mehr als ein Sitzungsgeld nur gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Verdienstaufschlag

- a) Entsprechend § 15 Abs. 1 EntschVO M-V ist der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann dem Antragsteller auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der Gemeinde anerkannte Verdienstaufschlag bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 3 EntschVO M-V ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- b) Kann ein selbständig Tätiger in Ausübung seines Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee seinen tatsächlichen Verdienstaufschlag nicht glaubhaft nachweisen, so ist auf Antrag pro Arbeitstag eine Entschädigung von 30,00 € zu zahlen.

(4) Reisekostenvergütung

Entsprechend § 15 Abs. 2 EntschVO M-V erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

- (5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- € überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,- € überschreiten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) in den Ortsteilen Grieben (Dorfstraße, bei der Gaststätte „Zum Enddorn“), Kloster (Kirchweg, bei der Boutique „Schatzkiste“), Vitte (Wallweg, neben EDEKA-Markt) und Neuendorf (Dörpstraat, gegenüber Gaststätte „Seemöwe“) vorgenommen.
Die öffentlichen Bekanntmachungen werden in allen Ortsteilen außerhalb von Gebäuden vorgenommen. Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung im Internet.
- (2) Die Dauer des Aushangs beträgt vierzehn Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse entsprechend Abs. 1 nicht möglich, werden diese durch schriftliche Einzelinformation bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Bezeichnungen

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vitte, den 01.02.06


Bürgermeister